

Bekanntmachung

Landeshauptstadt Stuttgart, Az.: 32-31.3.34.09

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Stadtbahnstrecke von Stuttgart-Weilimdorf nach Stuttgart-Hausen und zum Gewerbegebiet Ditzingen-Süd sowie für den Neubau eines Stadtbahnbetriebshofs in Stuttgart-Weilimdorf

Anhörung zur Planänderung

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 28, 62 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 102b Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie §§ 72 ff. LVwVfG a.F. und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das im Mai 2024 eingeleitet wurde, ist der Neubau einer Stadtbahnstrecke von Stuttgart-Weilimdorf nach Stuttgart-Hausen und zum Gewerbegebiet „Ditzingen-Süd“ sowie der Neubau eines Stadtbahnbetriebshofs in Stuttgart-Weilimdorf. Die Planunterlagen wurden vom 04.06.2024 bis 03.07.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Am 14.01.2026 fand der Erörterungstermin im Rathaus der Landeshauptstadt Stuttgart statt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens und der vertieften Planung der Vorhabenträgerin hat sich Änderungsbedarf ergeben. Gegenstand der nun beantragten Planänderung sind **insbesondere folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:**

Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Ackerflächen für den Bau der Ausschleifung aus der Bestandstrasse
- Bauliche Veränderung des Galeriebauwerks über die B 295
- Anpassung der Längen der passiven Schutzeinrichtungen entlang der B 295
- Anlegen eines Betriebswegs anstelle eines Feldwegs oberhalb der B 295
- Errichtung einer Eingleisfläche am Knotenpunkt B 295 / Gerlinger- / Flachter Straße und eines Zauns an der Flachter Straße
- Zusätzliche Ausgleichflächen für Streuobstwiesen
- Anpassung der nördlichen Umfriedungsmauer des neuen Stadtbahnbetriebshofs
- Ausführung der beiden Grünflächen in den Weichenharfen vor den Hallen des neuen Stadtbahnbetriebshofs als Magerwiese statt als Fettwiese
- Anpassung des Zufahrtsbereichs von der Zeissstraße zum neuen Stadtbahnbetriebshof
- Änderungen an den Grundrissen der Gebäude des neuen Stadtbahnbetriebshofs
- Anpassung der südlichen Kfz-Einfahrt des neuen Stadtbahnbetriebshofs
- Ergänzung einer Rangierfläche für eine Eingleisfläche an der Südeinfahrt des neuen Stadtbahnbetriebshofs
- Errichtung eines zusätzlichen Betriebswegs an der Südeinfahrt des neuen Stadtbahnbetriebshofs
- Wegfall des geplanten, öffentlichen Wags und Aussichtspunkts auf dem südlich des Betriebshofgebäudes zu errichtenden Hügels
- Verzicht auf die Asphaltierung des Feldwegs an der Zeissstraße

Gemarkung Ditzingen

- Errichtung einer Eingleisfläche im Bereich der Autobahnbrücke über die A 81
- Anpassung der Betriebstreppe bei der Brücke über die Gerlinger Straße
- Änderung der Wegeführung und des Standorts für die Fahrradabstellplätze am Zugangsbauwerk zur Haltestelle Ditzingen Süd

Aufgrund der o.g. Änderungen wurden u.a. der Erläuterungsbericht, die Bauwerksunterlagen, die Pläne zur Baulogistik, die Grunderwerbsunterlagen, der landschaftspflegerische Begleitplan, der UVP-Bericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und das Brandschutzkonzept überarbeitet sowie u.a. der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie neu erstellt. Die von den o.g. Änderungen betroffenen Flurstücke und ihre jeweilige Inanspruchnahme sind in der überarbeiteten Grunderwerbsliste aufgeführt.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der nun beantragten Planänderung sind u.a. die zusätzliche Installation von Nisthilfen für verschiedene Vogelarten und zusätzliche Ausgleichsflächen für Streuobstwiesen geplant.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Änderungen der Unterlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 UVPG hat eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 22 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (einschließlich den jeweiligen Wechselwirkungen) sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden. Die (überarbeiteten) Planunterlagen umfassen insbesondere folgende Unterlagen: Erläuterungsbericht, Brandschutzkonzept, UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Rahmenkonzept Kulturbodenmanagement, Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept Lachengraben, Unterlagen zur Umwandlung von Streuobstbeständen, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsliste.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sind die Landeshauptstadt Stuttgart und das Landratsamt Ludwigsburg zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24.

Nach §§ 28, 62 Abs. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG a.F., dem UVPG a.F. sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Dienstag, 20.10.2026 bis Donnerstag, 19.11.2026
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>, des Landratsamts Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/verkehr-sicherheit-ordnung/bus-bahn/planfeststellungsverfahren-u13/>, der Stadt Ditzingen unter <https://www.ditzingen.de/service-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen-1> und des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Schiene“ sowie im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de>.

Zusätzlich liegen die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Dienstag, 20.10.2026 bis Donnerstag, 19.11.2026
-je einschließlich-

bei der **Landeshauptstadt Stuttgart**, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Dienststelle Verkehrsregelung und -management, 1. OG, Zimmer 104, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart, Zugang über Gebäude 39, während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) und im Rathaus der **Stadt Ditzingen**, 3. Stock im Flur neben dem Aufzug, Am Laien 1, 71254 Ditzingen, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch zusätzlich von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur **allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPg, d.h. jede Person, deren Belange durch die (geänderte) Planung berührt werden, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die (geänderte) Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Montag, 21.12.2026

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, bei der Stadt Ditzingen, Stadtbauamt, Am Laien 1, 71254 Ditzingen oder beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich 32 - Verkehr, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg schriftlich oder zur Niederschrift zur (geänderten) Planung äußern bzw. Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.
- Wird ein erneuter Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG a.F. sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in einem etwaigen Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags), die auch die Entscheidung über die Äußerungen / Einwendungen umfasst, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft bzw. besteht bereits seit der vorherigen Planauslage. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärungen der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/datenschutzerklaerung>, des Landratsamts Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/datenschutz/> und der Stadt Ditzingen unter <https://www.ditzingen.de/info-aktuelles/impressum-hinweis/datenschutzerklaerung> wird verwiesen.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird ebenfalls verwiesen.

- Dieser Bekanntmachungstext ist auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>, des Landratsamts Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/landratsamt-landkreis/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>, der Stadt Ditzingen unter <https://www.ditzingen.de/service-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen-1> und des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/planfeststellung/> in der Rubrik „Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren“ sowie im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Landeshauptstadt Stuttgart

gez. Kolbe